



ausgehängt am 31.08.2010
abhängen am 15.09.2010

Stuttgart, den 31.08.2010

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 06.08.2010 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

10. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

In § 2 Absatz II werden

- a. in Satz 1 die Worte „15 Vertreter der Arbeitgeber“ durch die Worte „8 Vertreter der Arbeitgeber“ ersetzt,
- b. Satz 2 wie folgt gefasst:

„Jeder Versichertenvertreter hat eine Stimme.“

und

- c. nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die Arbeitgebervertreter haben insgesamt die gleiche Zahl der Stimmen wie die Versichertenvertreter. Der Stimmenanteil eines jeden Arbeitgebervertreters errechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der Versichertenvertreter und der Arbeitgebervertreter zueinander. Bei einer Abstimmung ist der Stimmanteil der Arbeitgebervertreter auf den der anwesenden Versichertenvertreter begrenzt.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt mit Beginn der 11. Wahlperiode in Kraft.